



Prüfbescheinigungen / Zeugnisse

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

(DIN EN 10204-01.05)

Bis 1995 galt die DIN 50049 „Bescheinigungen über Materialprüfungen“. Sie trat 12.1951 erstmals in Kraft, wurde 04.55, 04.60, 07.72, 07.82, 11.91 und zuletzt 04.1992 geändert. Früher war es üblich, dass der Handel Werksbescheinigungen (2.1), Werkszeugnisse (2.2), Werksprüfzeugnisse (2.3) aber auch Abnahmeprüfzeugnisse (3.1B) umgeschrieben hat, weil es nicht sein Interesse war den Vorlieferanten zu benennen. Mit der Ausgabe 07.82 wurde erstmals eindeutig durch die Einführung der Bezeichnung „herstellendes und verarbeitendes Werk“ der Handel gezwungen, Kopien der Bescheinigungen den Lieferungen auf Anforderung des Kunden beizulegen.

Die DIN 50049-02.92 war die deutsche Fassung der EN 10204-91. Diese wurde 08.95 ersetzt und im Januar 2005 als DIN EN 10204-01.05 aktuell herausgegeben. Die Norm enthält die Änderungen die z. B. wegen der Anpassung an die Europäische Druckgeräterichtlinie (97/23/EG) erforderlich sind. Das Werkszeugnis (2.3) wird gestrichen, aus dem Abnahmeprüfzeugnis 3.1B wird 3.1 und die Abnahmeprüfzeugnisse 3.1A, 3.1C und Abnahmeprüfprotokolle 3.2A und 3.2C (der früheren Ausgabe) werden durch 3.2 ersetzt. Der Händler wird definiert und erstmalig eindeutig festgeschrieben, wie mit Prüfbescheinigungen umzugehen ist. Erstmals wird klar und eindeutig festgelegt, dass der Händler Originale und Kopien unverändert weitergeben muss. Einfluss hat hier sicher auch das Produkthaftungsgesetz, denn bei Gewährleistungsansprüchen gilt nicht mehr die Durchgriffshaftung, sondern die direkte Produkthaftungskette vermittelt Gewährleistungsansprüche vom Kunden zum Lieferanten (Endkunde an Handel, Handel an Großhandel, Großhandel an Hersteller).

Bescheinigungen über Materialprüfungen / Prüfbescheinigungen					
Art der Bescheinigung	alt		neue		Bestätigung der Bescheinigung durch
	alt	neu	alt	neu	
Werksbescheinigung	2.1	2.1	herstellendes oder verarbeitendes Werk		den Hersteller
Werkszeugnis	2.2	2.2			
Werksprüfzeugnis	2.3	entf.			entfällt
Abnahmeprüfzeugnis	3.1B	3.1	von der Fertigung unabhängiger Sachverständiger	Werkssachverständiger	den von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers
Abnahmeprüfzeugnis	3.1A	3.2	von der Fertigung unabhängiger Sachverständiger	in der amtlichen Vorschrift genannter Sachverständiger	den von der Fertigungsabteilung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers und den vom Besteller beauftragten Abnahmebeauftragten oder den in den aml. Vorschriften genannten Abnahmebeauftragten
Abnahmeprüfzeugnis	3.1C			vom Besteller beauftragter Sachverständiger	
Abnahmeprüfprotokoll	3.2A	entf.	wie für Abnahme-Prüfzeugnis A	zusätzliche Unterschrift des Werkssachverständigen	entfällt
Abnahmeprüfprotokoll	3.2C		wie für Abnahme-Prüfzeugnis B		

